

Staaten zum Ausgangspunkt aller auf eine Beschränkung der Kriegswirkungen ausgehenden Bestrebungen.

IV.

In die politische Literatur unseres Welttheils ward das Problem des ewigen Friedens durch einen französischen Geistlichen zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts nach dem Abschlusse des Utrechter Friedens eingeführt. Unter Anknüpfung an angebliche Pläne Heinrichs IV. ließ der Abbé de Saint Pierre ein dreibändiges Werk mit dem Titel „Entwurf zur Herstellung des ewigen Friedens“ zuerst in Köln und in zweiter umfassenderer Umarbeitung in Utrecht erscheinen, nachdem der Erfolg des ersten Erscheinens, schriftstellerisch genommen, ein höchst günstiger gewesen war.⁷⁾

Unter den Merkwürdigkeiten der Literaturgeschichte ist es sicherlich keine der kleinsten, daß ein umfassendes, nicht einmal geistvoll geschriebenes Buch, halb politisch-moralischen, halb phantastischen Inhalts in dem frivolen Zeitalter des französischen Regenten, dem es gewidmet worden war, in ganz Europa Aufsehen erregte. Schon vor dem Abschluß des Utrechter Friedens, im Jahre 1712, war das Buch im Manuscript vorhanden. Die Verwüstungen des spanischen Erbfolgekrieges boten ihm eine hinreichende Veranlassung. Das damals allgemein gewordene Friedensbedürfnis erzeugte eine der Aufnahme des Buches günstige Stimmung. Der Abbé entwarf einen aus zwölf Grundartikeln bestehenden Staatsvertrag, dessen Annahme und Unterzeichnung durch die europäischen Staaten er unter Auseinandersetzung aller davon zu erwartenden Vortheile befürwortete.

Betrachten wir einen Augenblick die Person des Verfassers. Der Abbé von Saint Pierre gehörte der von dem edeln Fénelon vertretenen Geistesrichtung an, dem französischen Humanismus. Kurz gesagt, handelte es sich für ihn um die Begründung eines europäischen christlichen Staatenbundes mit ständiger Tagung

und ständigem Schiedsgericht zur friedlichen Beilegung aller völkerrechtlichen Differenzen und sämtlicher den innern Frieden bedrohenden Verfassungsstreitigkeiten. Nicht nur der Staatenkrieg, auch der Bürgerkrieg, sollte unmöglich und entbehrlich gemacht werden.

Der Hauptinhalt der zwölf grundlegenden Friedensartikel ist folgender:

1. Sämtliche christliche Staaten Europas vereinigen sich zu einem ewigen Friedensbunde unter wechselseitiger Garantie ihrer Territorial-Rechte und in dem Bestreben, womöglich auch mit dem mohamedanischen Fürsten ein dauerndes Offensiv- und Defensivbündniß herbeizuführen. Dieser Bund wird durch einen ständigen Senat oder Congreß in einer freien Stadt vertreten sein.

2. Der Bund mischt sich nicht in die inneren Angelegenheiten der einzelnen Mitgliederstaaten ein, außer zur Aufrechterhaltung der Verfassungsform und zur Niederwerfung von Aufständischen, die mit Todesstrafe und Vermögenseinziehung zu belegen sind.

3. Der Bund sichert die Rechte minderjähriger Fürsten während der Regentschaften.

4. Alle Gebietsveränderungen sind in Europa für die Zukunft vollkommen ausgeschlossen, und zwar nicht bloß als Folge von Eroberungen, sondern auch von Schenkungen, freiwilligen Abtretungen, Erwählungen und Erbschaften innerhalb der theiligten Dynastien.

5. Kein Fürst kann gleichzeitig zwei verschiedene Staaten beherrschen.

6. Die spanische Krone bleibt für immer in dem Hause Bourbon.

7. Die Bundesvertretung sorgt für den Abschluß allgemeiner und besonderer Handelsverträge unter den Nationen und errichtet in den hauptsächlichsten Verkehrsplätzen Handels-

kammern und internationale Handelsgerichte zur Entscheidung aller Streitfachen über Zehntausend Francs. Die Ausrottung von gefährlichen Gaunern, Dieben, Seeräubern wird nöthigenfalls mit gemeinsamen Mitteln und auf gemeinschaftliche Kosten betrieben.

8. Kein Souverän ergreift die Waffen, außer zur Bekämpfung derjenigen, die als Feinde der europäischen Gesellschaft geächtet wurden. Alle Staatsstreitigkeiten werden durch Schiedsgericht beigelegt. Wer sich weigert, dem Friedensbunde beizutreten, nachdem derselbe eine Mitgliederzahl von vierzehn Staaten erreicht hat, wird als Feind der europäischen Sicherheit so lange mit Krieg überzogen, bis er entweder in den Bund eintritt oder depossedirt wurde.

9. Die Bundesvertretung besteht aus vierundzwanzig Abgeordneten der Mitgliederstaaten. Keiner führt mehr als eine Stimme.

10. Die Kosten des Bundes werden durch Matricularbeiträge im Verhältniß zu den Staatseinkünften der einzelnen Länder aufgebracht.

11. Ordentliche Bundesentscheidungen erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen. Nur in schleunigen Fällen und bei plötzlich ausbrechendem Aufruhr genügt Stimmenmehrheit und darf mit sofortiger Bundesexecution begonnen werden.

12. Die Grundartikel dieses Staatsvertrags können durch Stimmenmehrheit geändert werden.

Dies Project des Abbé von Saint Pierre ist nach verschiedenen Richtungen hin von hohem Interesse. Man wäre versucht zu behaupten, sein Urheber habe eine historische Ahnung von der 1815 für Deutschland beschlossenen Bundesorganisation gehabt. Sein Plan grenzt in Wirklichkeit ziemlich genau den Boden ab, auf welchem sich, zumal seit dem Ende des vorigen

Jahrhunderts die Discussion über die Möglichkeit des ewigen Friedens der Hauptsache nach bewegt hat.

In seinen Einzelheiten ist dies Project vollständiger, als irgend ein anderes derselben Art. Fast scheint der Abbé geglaubt zu haben, die Verwirklichung seiner Vorschläge zu erleben, denn er berechnet bereits die Höhe der Matricularbeiträge, wonach Frankreich drei Millionen jährlich zu entrichten haben würde und die Türken die Auszeichnung genießen sollen, den höchsten Satz mit vier und einer halben Million zu bezahlen.

Damit bei der Unterzeichnung der Vertragsurkunde keinerlei Streitigkeiten unter den Regierungen entstehen, ist von ihm die Rangordnung für die Vertreter der vierundzwanzig Staaten gleichfalls festgestellt worden. Wie zu vermuthen, beginnt Frankreich, als erster Staat, Ehren halber diese Reihe; ihm folgen Spanien, England, Holland, Savoyen und Portugal. Bayern erscheint an siebenter Stelle vor Venedig; Schweden an dreizehnter, Polen an fünfzehnter; der Papst, allen diplomatischen Traditionen zuwider, erst an sechszehnter Stelle. Darauf folgen Rußland, Oesterreich, Curland und die freien Städte, wie Hamburg, Lübeck, Danzig; endlich Preußen und die deutschen Kurfürsten. Den minder mächtigen unter denselben ist eine Curatstimme gegeben, eine aus der alten deutschen Reichsverfassung entlehnte Bestimmung, die uns neben manchen anderen Vorschlägen gleichfalls an die Organisation des 1815 geschaffenen deutschen Bundes erinnert. Das lockere Gefüge des deutschen Reichsverbandes unter einem ohnmächtigen Wahlkaiser und einer ständig gewordenen Reichsversammlung mußte dem Abbé gegen Ende des XVII. Jahrhunderts nicht wie ein einzelner Staatskörper, sondern als ein für Europa vorbildlicher Verband souveräner Staatsgebilde erscheinen.

Aber auch seiner Tragweite nach ist das Project das ausgedehnteste: es berührt mit seinen Satzungen nicht nur die auswärtigen Staatshandel, sondern auch die inneren Ver-

fassungsstreitigkeiten der Länder. Sowohl der Völkerkrieg, als auch der Bürgerkrieg soll verhindert werden durch Einrichtung von Schiedsgerichten.

Nicht ohne psychologisches Interesse ist für uns auch die gelegentliche, gleichsam unwillkürliche Offenbarung jenes ächt französischen Charakters, der den Verfasser kennzeichnet. Zwar geht er hinaus über die Schranken der Bekenntnisse und der damaligen Kirchlichkeit, indem er auch nach dem Widerruf des Edikts von Nantes als katholischer Priester einen dauernden Friedenszustand mit den Protestanten befürwortet und den Papst eines-theils seiner Privilegien entkleiden will. Dagegen sollen die Türken die ihnen widerfahrene Ehre der Mitgliedschaft in der Conföderation höher bezahlen, als andere. Die Menschheit soll sich verbrüdern, aber Frankreich behielt dennoch den Vorrang vor allen andern Mächten.

Selbst in diesem Programm bemerkt man den Keim jener merkwürdigen Widersprüche, die während der französischen Revolution deutlicher zum Vorschein kamen, indem man einerseits in der inneren Politik den Grundsatz der demokratischen Gleichheit aller Menschen verkündete, andererseits aber in der äußeren Politik den Gedanken des berechtigten Uebergewichts der französischen Macht über benachbarte Staaten festhielt.

Nur mit den Menschheitsinteressen der allerwichtigsten Art befaßten sich jene zwölf Grundartikel des bis an das Ende der Welt reichenden Vertragsentwurfes; aber ein besonderer Artikel gebührt doch wiederum Frankreich allein, damit die französische und spanische Krone bis an das Ende aller Zeiten dem Hause Bourbon erhalten bleiben könne.

Wie gewandte Advokaten die Einwürfe ihres Prozeßgegners dadurch zu entkräften suchen, daß sie den Richter auf deren Vorbringen vorbereiten und ihre Widerlegung im Voraus unternehmen, bevor sie noch vorgebracht sind oder vorgebracht werden können, so hat der Abbé, unerschöpflich in seinen Betrachtungen,

alle möglichen Gegen Gründe gegen sein Projekt des ewigen Friedens ausführlich dargestellt und mit größter Ausführlichkeit abgehandelt.

Solcher möglichen Gegen Gründe gegen die Herbeiführung des ewigen Völkerfriedens werden nicht weniger als siebenzig verzeichnet, um dann einer genaueren Prüfung unterzogen zu werden.

Einige darunter beziehen sich auf die politische Lage der einzelnen, damals bestehenden europäischen Staaten, insofern diese ein vermeintlich eigenartiges und besonderes Interesse haben könnten, sich einer Einschränkung ihrer souveränen Machtbefugnisse, oder ihrer Eroberungsgelüste zu widersetzen. Andere vom Abbé vorgesehene Gegen Gründe sind allgemeiner, grundsätzlicher Art und erscheinen deswegen als eine Abspiegelung damals weit verbreiteter Vorurtheile. Wiederum andere enthalten Bedenken, die noch heute geltend gemacht werden könnten.⁸⁾

Als besonders gewichtige Einwendungen und Bedenken gegen das Projekt des ewigen Friedens werden beispielsweise folgende aufgeführt:

„Alle Staaten sträuben sich gegen solche Verträge, durch die ihre volle Souveränität eingeschränkt werden würde. Der Vorschlag der Verzichtleistung auf die Ausrüstung und Unterhaltung eigener, stehender Armeen wird heftigem, schwer zu überwindendem Widerstande begegnen. Die Tendenzen der aus Nebenbuhlerschaft unter den fürstlichen Kabinetten entspringenden Feindschaften unter den Staatsmännern sind stärker, als das Bedürfnis des Friedens, das die politisch rechtlose Menge empfindet. Mancher Monarch wird außerdem fürchten, daß er durch Einmischung von Seiten des Staatenbundes seiner Herrschaftsrechte beraubt werden könnte, daher auch die Einrichtung eines ständigen Schiedsgerichts auf Widerspruch stoßen könnte. Ein jeder liebt es erfahrungsgemäß, sich eigenmächtig in fremde Angelegenheiten einzumischen, protestirt aber mit Entschiedenheit gegen Interventionen, deren Objekt er selber sein soll. Un-

vermeidlich sei kurzfristige Abneigung mancher Fürsten gegen einen dauernden Friedenszustand, um dessen Vortheile zu begreifen man allerdings sehr große Klugheit besitzen müsse, die um so seltener bei Regierenden vorausgesetzt werden könne, als die meisten Machthaber sich von Leidenschaften beherrschen ließen; ohnehin hätten die Staatsminister seiner Epoche kaum Muße, um sich mit einem gründlichen Bücherstudium zu befassen und durch ernstes Studium in dieser Angelegenheit belehrt zu werden."

Die wichtigste Gruppe der vom Abbé zum Zwecke der Widerlegung vorgeführten Einwendungen entstammt der grundsätzlichen Verherrlichung des Krieges, der von mancher Nation, damals ebenso, wie späterhin, als nützlich oder gar als nothwendig und weise angesehen wurde.

"Wirklich oder eingebildet fromme Leute möchten wohl meinen, der Krieg sei die unvermeidliche Strafe des Sündenfalles im Paradiese und bedeute darum eine zur Züchtigung der erbsündigen Menschheit unentbehrliche Gottesgeißel, in deren Ermangelung die Staaten leicht zu wohlhabend und deswegen auch zu übermüthig werden müßten. Die Neigung zum Aufruhr in der zuchtlosen Menge werde durch auswärtige Kriege verringert, da thatendurstige, gefährliche Menschen, die für das innere Staatsleben unbrauchbar seien, durch den Militärdienst angelockt oder angeworben und dann zum Heile des Staats wohl auf den Schlachtfeldern aufgerieben werden."

Sedenfalls zeigte sich der Abbé de Saint Pierre in der Würdigung solcher irgendwie denkbaren Gegengründe ebenso scharfsinnig und beredsam, wie in der Entwicklung aller derjenigen Vortheile, die ihm die Verwirklichung seines Lieblings-Gedankens zu verheißen schien.

Um demselben einen bessere und wohlwollendere Aufnahme bei seinen Zeitgenossen zu sichern, schrieb er die erste Urheber-schaft dieses Friedensplanes dem Könige Heinrich IV. von

Frankreich zu, dessen Volksthümlichkeit im XVIII. Jahrhundert so hoch stand, daß Voltaire, der in der Wahl seiner Stoffe stets sehr geschickt war, seine epische Verherrlichung in der Henriade unternahm.

Mit welchem Rechte der Abbé aus dem Kriegshelden Voltaire's einen Friedensapostel zu machen suchte, ist einigermaßen zweifelhaft. Daß der so umsichtige, thatkräftige und siegesgewisse Monarch, der die Demüthigung der spanisch-habsburgischen Monarchie als seine Lebensaufgabe erkoren hatte und inmitten kriegerischer Vorbereitungen von dem tödtlichen Dolchstoß des Mörders dahingerafft wurde, an die Möglichkeit eines ewig dauernden, allgemeinen Friedensbündnisses geglaubt haben sollte, erscheint nahezu undenkbar. Möglich bliebe aber, daß Heinrich IV., indem er die diplomatische Schwächung seiner habsburgischen Hauptgegner betrieb, daran gedacht hat, sämtliche continentale Staaten durch wechselseitig zu leistende Territorialgarantie und Herstellung eines permanenten Gesandtencongresses dauernd mit den französischen Interessen gegen das Haus Habsburg zu verbinden. Aber ein solcher Plan, wenn er darzuthun gewesen wäre, hätte schwerlich als ein Projekt des ewigen Friedens aufgefaßt werden können. Zu seinen Lebzeiten hat Heinrich IV. nirgends verrathen, daß er das französische Staatsinteresse irgend welcher Organisation europäischer Friedensstiftung unterzuordnen bereit gewesen wäre.

Erst zwanzig Jahre nach seinem Tode kam in den Papieren des Herzogs von Sully ein Heinrich IV. von seinem Minister zugeschriebener Plan zum Vorschein, wonach vom Könige beabsichtigt gewesen wäre, in Europa eine aus fünfzehn gleich mächtigen Staaten bestehenden christlichen Staatenbund zu errichten, eine Conföderation, zu deren Zwecken die Beseitigung innerer Kriege und die Herstellung eines Schiedsgerichtes gehören sollte, um hinterher mit gemeinsamen Mitteln alsdann die Türken desto nachdrücklicher bekämpfen zu können.⁸⁾

Heinrichs angeblicher Plan einer *republique chrétienne* wäre darnach in Wahrheit auch nichts anderes gewesen, als die Herbeiführung einer europäischen Coalition gegen das Osmanenreich, wobei vorübergehend vielleicht daran gedacht wurde, den Papst durch Wiederaufnahme der Kreuzzugsideen unter französischer Führerschaft von der Sache der spanischen und österreichischen Politik zu trennen.

Immerhin vermochte die Anknüpfung an den angesehensten Herrscher aus dem Hause Bourbon den Bestrebungen des Abbé von Saint-Pierre in der damaligen Zeitmeinung einigen Vorschub zu leisten.

Daß das dreibändige Werk des französischen Geistlichen zur Zeit seines Erscheinens in literarischen Kreisen Aufsehen erregt hat, ist unbestreitbar. Ob es aber irgendwo ernsthaft von Staatsmännern in Erwägung gezogen, oder auch nur nach seinem idealen Gehalte wissenschaftlich gewürdigt würde, bleibt wohl zweifelhaft. Um seinen Ideen weitere Verbreitung zu verschaffen, ließ der Abbé übrigens nachmals einen kurzen Auszug (*Abrégé*) seines dreibändigen Werkes erscheinen.

Selbst eine so friedliebende Natur wie diejenige des Philosophen Leibniz, der manche andere Unmöglichkeiten, beispielsweise die Ausgleichung der christlichen Glaubenspaltungen für möglich erachtete, scheint den Gedanken des ewigen Friedens ohne lebendigeres Interesse, sogar mit einiger Gleichgültigkeit aufgenommen zu haben. Zu einem Urtheil über das Friedensprojekt aufgefordert, hatte sich Leibniz zwar dem Verfasser gegenüber, indem er ihn seines persönlichen Muthes wegen im Hinblick auf unvermeidlichen Spott beglückwünschte, dahin geäußert, daß die Ausführung eines so nützlichen Unternehmens nicht zu den Unmöglichkeiten gezählt werden könnte. In Wirklichkeit gehörte aber Leibniz selbst zu denjenigen, die die ganze Angelegenheit mit feiner Ironie behandelten. In einem an Grimarest geschriebenen Briefe sagt Leibniz:

„Ich habe Einiges von dem Projekt gesehen, das Herr de Saint-Pierre aufgestellt hat, um in Europa ewigen Frieden zu stiften. Ich erinnerte mich dabei irgend einer Aufschrift über einer Kirchhofspforte, welche lautete: „Ewiger Friede“. Denn freilich die Todten schlagen sich nicht mehr, die Lebenden aber sind in anderer Stimmung, und die Mächtigsten unter ihnen zollen den Aussprüchen der Gerichtshöfe gar keine Achtung. Alle diese Kriegsherren müßten erst sein bürgerlich Kaution stellen, die Könige von Frankreich zum Beispiel hundert Millionen Thaler in die Kasse des allgemeinen Schiedsgerichts hinterlegen — der König von England verhältnißmäßig den entsprechenden Betrag, um die Vollziehung im Falle ihrer Widerseßlichkeit gegen Schiedssprüche durch ihr eigenes Geld sicher zu stellen. Meine Meinung ist, man sollte dies Schiedsgericht in Rom einrichten und den Pabst zum Gerichtspräsidenten machen, wie er ja ehemals auch als Schiedsmann zwischen christlichen Fürsten gewirkt hat. Gleichzeitig wäre aber auch nöthig, daß die Geistlichkeit ihre frühere Autorität wiedererlangte und daß Interdikte und Kirchenbann ungehorsame Könige und Königreiche, wie zu Zeiten Nicolaus V. und Gregors VII. in Schrecken versetzen könnten. Damit denn auch noch die Protestanten zustimmen könnten, müßte man Seine Heiligkeit bitten, in Rom diejenige Kirchenverfassung herzustellen, die zu Zeiten Karl's des Großen bestand, als das Concil zu Frankfurt gehalten wurde und auf alle nachfolgenden, nicht mehr als öcumenisch geltenden Concilienschlüsse Verzicht zu leisten. Außerdem müßten die Päbste auch noch den ersten römischen Bischöfen ähnlich werden. Solche Pläne könnten ebenso leicht gelingen wie derjenige des Herrn Abbé de Saint-Pierre. Da es nun aber einmal erlaubt ist, Romane zu schreiben, warum sollte man denn eine Dichtung tadeln, die uns in das goldene Zeitalter zurückversetzt?“)

Wenn Leibnitz so urtheilte, was sollte man dann von

Voltaire erwarten? Obwohl Voltaire für alle Angelegenheiten ächter Humanität sehr zugänglich war, lieferte er doch ein boshaftes Epigramm auf das Bildniß des Abbé de Saint-Pierre:

„Zum Glücke sehen wir nur ein stummes
Portrait des Abts in diesem Saal.
Denn hätten wir das Original,
Da hörten wir gewiß was Dummes.“

Mag manchem die Ironie, die Leibniß walten ließ, ganz an ihrem Platze scheinen, wenn man die damaligen Zeitumstände erwägt, boshaften Spott verdiente der Abbé durchaus nicht. Er war ein Mann von gründlichem Wissen, von unermüdlicher, thätiger Menschenliebe, von eifrigem Wirken für wirthschaftliche Verbesserungen seiner Zeit, von seltener Toleranz in geistlichen Dingen,¹⁰⁾ rücksichtsloser Wahrheitsliebe und ungewöhnlicher Selbständigkeit des Charakters.

In einem Zeitalter, da es als patriotische Pflicht der Franzosen galt, den unsterblichen Genius Ludwigs XIV. zu preisen, vertrat er in der Würdigung dieses Monarchen eine durchaus entgegengesetzte Ansicht.

Er urtheilte, daß Ludwig's Politik zum Verfall der Staatsmacht und zum Verderben seiner Unterthanen ausgeschlagen sei und daß er auf den Beinamen des „Großen“ nicht den mindesten Anspruch habe, denn, so meinte er, Größe der Macht allein ist es niemals, was ihren Träger groß macht.“¹¹⁾

Diese Meinung, die der Abbé de Saint-Pierre in einer Abhandlung vortrug, kostete ihm seinen Sitz in der gelehrten akademischen Gesellschaft, deren Mitgliedschaft die Unsterblichkeit den Gelehrten begründen sollte.¹³⁾

Ernsthafter als Leibniß und Voltaire nahm Rousseau das Projekt des ewigen Völkerfriedens. Was er dagegen einwendet, trifft nicht sowohl das vom Abbé aufgestellte Ziel, als einzelne Hemmnisse der Erreichbarkeit im Hinblick auf die Zu-

stände der damalige Zeit. Rousseau erinnert daran, daß die Unumschränktheit der fürstlichen Gewalt ein Hinderniß für die Herbeiführung eines über den Machthabern stehenden Völkertribunals sein würde, scheint also anzunehmen, daß die historische Thatsache der Kriege nicht sowohl aus allgemein menschlichen Ursachen, als aus fürstlicher Willkür hervorgehe, eine Ansicht, die mit seiner sonstigen Denkweise und seinem Mangel an geschichtlichem Verständniß durchaus übereinstimmen würde.

Auffallend bleibt, daß von keiner Seite im Verlaufe des vorigen Jahrhunderts gefragt wurde, ob das vom Abbé de Saint Pierre aufgestellte Projekt eines europäischen Staatenbundes überhaupt den Titel einer ewigen Friedensgarantie verdiene? Darf man sagen, daß im Sinne dieses Projektes überhaupt vom ewigen Frieden die Rede sei? Daß der ewige Frieden das nothwendige Ergebnis einer dem Projekte zustimmenden Beitrittserklärung sein müßte?

Niemand scheint daran Anstoß genommen zu haben, daß eine Majorität mächtiger Staaten nach dem Vorschlage des Abbé berufen werden sollte, mit Gewalt der Waffen andere dem Bunde widerstrebende Staaten zum Eintritt zu nöthigen. Also ein neuer, vermuthlich großer, in seinem Ausgange ungewisser und allgemeiner Krieg. Ein Friedensbruch lediglich zu dem Zwecke eines Friedensbundes.

Und ebenso blieb es unbeachtet, daß auch der Abbé von Saint-Pierre den Fall vorausgesehen hatte, in welchem der Staatenbund durch Krieg gegen etwa abfallende Staaten seine Existenz wiederum durch Waffengewalt zu vertheidigen haben würde. An Stelle des alten Krieges träte also unter den denkbar günstigsten Verhältnissen doch immer nur eine neue Titulatur, nämlich diejenige einer europäischen Bundes-execution; an Stelle der Kriegskosten die Liquidation sogenannter Gerichtsgebühren, an Stelle der Kriegsgefangenschaft der Personalarrest widerstrebender Fürsten, an Stelle der Er-

oberung die Confiscation der besetzten Gebietstheile, an Stelle der gewöhnlichen Kriegsbündnisse die Verschwörungen derjenigen, welche sich der Gemeinschaft des Bundes hinterher zu entziehen trachten. Bei näherer Betrachtung muß man also finden, daß durch das Projekt des ewigen Friedens nur eine Verminderung rechtmäßiger Kriegursachen und einer Beschränkung der zur Kriegführung berechtigten Subjekte geschaffen werden konnten.

Immerhin bleibt dem Abbé de Saint Pierre das große Verdienst, daß er in einem Zeitalter dynastischer Kabinettskriege und allgemeinen Staatsgrößenwahnes zuerst seine Stimme erhob, um zu beweisen, daß die Aufrechterhaltung eines dauernden Friedenszustandes nicht bloß im Interesse der Schwächeren, sondern der europäischen Staatengesellschaft geboten sei. Dem kriegerischen Interesse der einzelnen Machthaber hatte er zuerst das dauernde Friedensinteresse der europäischen Kultur gegenübergestellt.

V.

Jeder Spott über den Abbé verstummte, als der gewaltigste Denker des vorigen Jahrhunderts sich desselben Problems bemächtigte.

In seinem philosophen Entwurf zum ewigen Frieden vom Jahre 1795 stellt Kant die Bedingungen fest, von deren Erfüllung es abhängt, ob die Menschheit aus dem Naturstande des Krieges in den vollkommenen Culturstand des dauernden Friedens übergehen kann.¹⁴⁾

Den Kriegsartikeln, welche den Soldaten unter das Gesetz des widerspruchslosen Gehorsams bringen, stellt er gleichsam jeden Friedensartikel der sittlich befreiten Menschheit gegenüber, die dem Gebiete der höchsten ungezwungenen und unerzwingbaren Pflichterfüllung angehören.

Kant's erster Artikel, welchen das moderne Völkerrecht theoretisch allgemein anerkannte, obwohl sich das Rachegefühl